



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
54.2-8823 Kurz Entsorgung GmbH

Kurz Entsorgung GmbH
Mergelgrube 21
76646 Bruchsal

Karlsruhe 28.02.2019

Name [REDACTED]

Durchwahl 0721 926-[REDACTED]

Aktenzeichen 54.2-8823 Kurz Entsorgung
GmbH / Erhöhung Lager-
menge gef. Abfälle
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	
[REDACTED]	[REDACTED]
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	
BIC: SOLADEST600	
Betrag:	[REDACTED] EUR

 Durchführung des Bundesimmissionsschutz-Gesetzes (BImSchG)

Kurz Entsorgung GmbH, Mergelgrube 21, 76646 Bruchsal

Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Erhöhung der Lagermengen an gefährlichen Abfällen

Ihr Antrag vom 02.05.2018, eingegangen am 02.05.2018, zuletzt ergänzt am 16.01.2019

Anlagen

1 Fertigung gesiegelte Antragsunterlagen

1 Fertigung ungesiegelte Antragsunterlagen (werden getrennt versandt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 02.05.2018, eingegangen am 02.05.2018, wird Ihnen gemäß §§ 4 ff und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.11.2.4 und 8.12.1.1. des Anhangs 1 hierzu die

1. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Erhöhung der Lagermengen für die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle Ziffer 8.12.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV und Neuuzuordnung der Ziffer 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV auf dem Betriebsgelände Mergelgrube 21, 76646 Bruchsal, Flurstück-Nr. 6756, 6756/1, 6758 erteilt.

- 1.1. Die Lagerhöchstmenge an nicht gefährlichen Abfällen beträgt 2.050 t und soll unverändert beibehalten werden. Die Lagerhöchstmenge an gefährlichen Abfällen beträgt 155 t. Eine Behandlung gefährlicher Abfälle ist nicht vorgesehen. Die tägliche Eingangsmenge der gefährlichen Abfälle beträgt 72,57 t/d (gerundet 73 t/d).
- 1.2. Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG mit ein:
 - a) die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Anlage für die Betankung von Landfahrzeugen mit entzündbaren Flüssigkeiten (Betriebstankstelle).
 - b) die Eignungsfeststellung für die Betriebstankstelle
 - c) die Befreiung vom Verbot einer Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes „Bruchsal-Heidelsheim“ nach § 52 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG).
- 1.4. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 02.05.2018 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.5. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.

- 1.6. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
- 1.7. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.8. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens 2 Wochen zuvor mitzuteilen.
- 1.9. Dieser Genehmigung liegt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ in der aktuell gültigen Fassung zugrunde.
- 1.10. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ████████ € festgesetzt.

2. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende, mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehene Antragsunterlagen zu Grunde:

Nr.:	Inhalt	Seiten
1.	Antragstellung und Antragsinhalt (Formblatt 1.1 – 1.2)	4
2.	Antragsunterlagen	
2.1	Technische Betriebseinrichtungen (Formblatt 2.1)	1
2.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Formblätter 2.2 bis 2.4)	3
2.3	Betriebliche Emissionen (Formblätter 2.5 bis 2.7)	3
2.4	Betriebliche Schallemissionen und –immissionen (Formblätter 2.8 bis 2.9)	2
2.5	Angaben zu sicherheitstechnischen Anforderungen: Störfall (Formblatt 2.10)	1
2.6	Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Formblätter 2.11 bis 2.12)	2
2.7	Brandschutz und Löschwasserrückhaltung (Formblätter 2.13 bis 2.14)	2
2.8	Arbeitsschutz (Formblätter 2.15 bis 2.17)	3

Nr.:	Inhalt	Seiten
2.9	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Formblatt 2.18)	1
2.10	Betrachtungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Formblatt 2.19)	1
3.	Erläuterungsbericht zum Antrag auf Änderungsgenehmigung	1
3.1	Inhaltsverzeichnis	
3.2	Vorgang - Kurzbeschreibung	3
3.3	Genehmigungsrechtliche Einstufung	1
3.4	Standort und Umgebung der beantragten Maßnahme	1
3.4.1	Räumliche Lage	1
3.4.2	Planungs- und fachrechtliche Ausweisungen	1
3.4.3	Vorhandene Bebauung	1
3.4.4	Infrastruktur	1
3.5	Beschreibung der beantragten Maßnahme	1
3.5.1	Flächennutzung	1
3.5.2	Bauliche Anlagen	1
3.5.3	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdurchsatz	1
3.5.4	Maschinen- und Geräteeinsatz	1
3.5.5	Personaleinsatz	1
3.5.6	Betrieb, Betriebszeiten und Betriebsablauf	1
3.5.6.1	Betriebszeit	1
3.5.6.2	Eingangserfassung und Eingangskontrolle	1
3.5.6.3	Zeitweilige Lagerung	1
3.5.6.4	Behandlung von Abfallstoffen	1
3.5.6.5	Ausgangserfassung und Dokumentation	1
3.5.7	Betriebsüberwachung und Dokumentation	1
3.5.7.1	Erfassung und Dokumentation der Stoffströme	1
3.5.7.2	Qualitätssicherung	1
3.6	Emissionen und Immissionen	1
3.6.1	Lärm	1
3.6.2	Staub	1
3.6.3	Geruch	1
3.7	Abwasser	1
3.8	Brandschutz	1
3.9	Arbeitsschutz	1

Nr.:	Inhalt	Seiten
3.10	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
3.11	Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
3.11.1	Beschreibung des Vorhabens	1
3.11.2	Merkmale der Auswirkungen	3
3.12	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	1
3.13	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
Anlagenverzeichnis		
A 1	Übersichtspläne	
A 1.1	Übersichtslageplan, M. 1:25.000	
A 2	Werkspläne	
A 2.1	Betriebseinrichtungsplan, M. 1:200	
A 3	Stoffliste	
A 4	Angaben zum Schallschutz	
A 4.1	Lage der Emissions- und Immissionsprognose	
A 4.2	Tabellenrechnung zur Schallimmissionsprognose	
A 5	Angaben zur Qualitätssicherung	
A 6	Angaben zur Grundstücksentwässerung	
A 6.1	Entwässerungsplan	
A 6.2	Bemessungsblatt der Abscheideranlage	
A 7	Aufstellung Sicherheitsleistung	
A 8	Feuerwehrplan	
A 9	Bebauungsplan „Gewerbliche Baufläche Helmsheim Nord“	
A 10	Nachweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
A 10.1	Prüfzeugnisse der doppelwandigen Tanks	
A 10.2	Wasserrechtliche Stellungnahme zur Neuerrichtung der Betriebstankstelle für die Erlangung der Eignungs feststellung	
4.	Antrag auf Befreiung nach § 10 Schutzgebietsverordnung WSG Heidelsheim	
4.1	Vorgang	1
4.2	Standort und Umgebung der beantragten Maßnahme	1
4.2.1	Räumliche Lage	1
4.2.2	Planungs- und fachrechtliche Ausweisungen	1
4.2.3	Vorhandene Bebauung	1
4.2.4	Infrastruktur	1

Nr.:	Inhalt	Seiten
4.3	Beschreibung der beantragten Maßnahme	1
4.3.1	Bauliche Anlagen	1
4.3.2	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdurchsatz	1
4.3.3	Betrieb, Betriebszeiten und Betriebsablauf	1
4.3.3.1	Zeitweilige Lagerung	1
4.3.3.2	Behandlung von Abfallstoffen	1
4.4	Abwasser	1
4.5	Brandschutz	1
4.6	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
4.7	Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
4.8	Zusammenfassung	1
Anlagenverzeichnis		
A 1	Übersichtspläne	
A 1.1	Übersichtslageplan, M. 1:25.000	
A 1.2	Übersichtsplan Wasserschutzgebiet Bruchsal/Heidelsheim	
A 2	Werkspläne	
A 2.1	Betriebseinrichtungsplan, M. 1:200 (hier verkleinert)	
A 6	Angaben zur Grundstücksentwässerung	
A 6.1	Entwässerungsplan (hier verkleinert)	

3. Anlagenbeschreibung

Die Firma Kurz Entsorgung GmbH betreibt auf dem Betriebsgelände in der Mergelgrube 21, Flurstücke 6756, 6756/1 und 6758 in 76646 Bruchsal eine Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfallstoffen gemäß Ziff. 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.2, 8.12.2 sowie 8.12.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Gegenstand dieses Antrags ist die Erhöhung der Lagermengen für die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle der Ziffer 8.12.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV sowie die Neuordnung der Ziffer 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV auf dem Betriebsgelände Mergelgrube 21, 76646 Bruchsal, Flurstück-Nr. 6756, 6756/1 und 6758.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der genehmigten Anlage dar. Mit der beabsichtigten Änderung ist die Anlage der Ziffer 8.12.1.1 Anhang I der 4. BImSchV zuzuordnen. Für das Vorhaben ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG durchzuführen. Die beabsichtigte Änderung fällt zudem unter die Regelungen der EU-Industrie-Emissionsrichtlinie (IE-Anlage). Die Zuständigkeit

als Genehmigungsbehörde für diesen Betrieb liegt somit gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1a der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO beim Regierungspräsidium Karlsruhe.

Für die geplante Änderung der Anlage werden zusätzliche bauliche Anlagen in Zusammenhang mit der Modernisierung der Entwässerungsanlage und der Umsetzung der Betriebstankstelle beantragt.

Die bisherige Betriebsweise bei der Behandlung und zeitweiligen Lagerung der Abfallstoffe sowie der genehmigte Stoffkatalog werden unverändert beibehalten.

Die beantragten Mengen der zeitweilig gelagerten gefährlichen Abfälle sind wie folgt aufgeführt:

	Lagermenge (t), Eingangs/ Ausgangsmenge (t/d) beantragte Änderung
- Künstliche Mineralfasern (KMF)	30 t, 15 t/d
- Asbesthaltige Baustoffe	30 t, 15 t/d
- Holzabfälle AIV	50 t, 20 t/d
- Bleibatterien	30 t, 15 t/d
- Ni-Cd. Batterien	0,1t, 0,01 t/d
- Quecksilber enthaltene Batterien	0,1 t, 0,01 t/d
- sonstige gefährliche Abfälle	14,8 t, 7,55 t/d (unverändert)
Summe	155 t, 72,57 t/d

Insgesamt ergibt sich eine Mengenerhöhung der zeitweilig gelagerten gefährlichen Abfälle von bisher 49,9 t auf maximal 155 Tonnen. Die Menge der zeitweilig gelagerten nicht gefährlichen Abfälle von maximal 2050 Tonnen bleibt unverändert. Eine Behandlung der gefährlichen Abfälle ist nicht vorgesehen. Die tägliche Eingangsmenge von gefährlichen Abfällen erhöht sich von 23,07 t/d auf 72,57 t/d.

Die bisherige Betriebsweise bei der Behandlung und der zeitweiligen Lagerung der Abfallstoffe sowie der bisher genehmigte Stoffkatalog bleiben unverändert.

Mit Inkrafttreten der beantragten Änderungsgenehmigung werden der Anlage folgende Ziffern der 4. BImSchV zugeordnet:

- Nr. 8.11.2.4 mit Verfahrensart V (Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzmenge von max. 629 t/d)

- Nr. 8.12.1.1 mit Verfahrensart G und Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU mit dem Buchstaben E (zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 155 t)
- Nr. 8.12.2 mit Verfahrensart V (zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 2.050 t)
- Nr. 8.12.3.2 mit Verfahrensart V (zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 430 t)

Folgende Abfallarten sind zur Lagerung genehmigt:

AVV-Nr.	Bezeichnung	max. Lagermenge n. g. A.	max. Lagermenge g. A.
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	600 t	
070213	Kunststoffabfälle		
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne		
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe		
150102	Verpackungen aus Kunststoff		
150109	Verpackungen aus Textilien		
160119	Kunststoffe		
170203	Kunststoff		
191201	Papier und Pappe (aus Anlagen zur mechan. Behandlung von Abfällen)		
191208	Textilien		
200101	Papier und Pappe		
200110	Bekleidung		
200111	Textilien		
200139	Kunststoffe		
150105	Verbundverpackungen		
150106	gemischte Verpackungen		
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen		
170604	Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt		
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen		
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		

190210	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen		
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen		
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen		
191204	Kunststoff und Gummi		
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfälle)		
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen		
200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		
200201	biologisch abbaubare Abfälle		
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		
200301	gemischte Siedlungsabfälle		
200303	Straßenkehrsicht		
200307	Sperrmüll		
170101	Beton		
170102	Ziegel		
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik		
170107	Gemisch aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen		
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen		
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen		
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt		
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	600 t	
190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen		
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen		
200202	Boden und Steine		
150107	Verpackungen aus Glas		
160120	Glas		
170202	Glas	250 t	
191205	Glas		
200102	Glas		
160103	Altreifen	50 t	

170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		30 t
170605*	asbesthaltige Baustoffe		30 t
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	380 t	
020110	Metallabfälle		
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen		
100210	Walzzunder		
110501	Hartzink		
120101	Eisenfeil- und -drehspäne		
120102	Eisenstaub und -teile		
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne		
120104	NE-Metallstaub und -teilchen		
150104	Verpackungen aus Metall		
160117	Eisenmetalle		
160118	Nichteisenmetalle		
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen		
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen		
170402	Aluminium		
170403	Blei		
170404	Zink		
170405	Eisen und Stahl		
170406	Zinn		
170407	gemischte Metalle		
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen		
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		
191001	Eisen- und Stahlabfälle		
191002	NE-Metall-Abfälle		
191202	Eisenmetalle		
191203	Nichteisenmetalle		
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen		
200140	Metalle		
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		3 t

030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	120 t	
030301	Rinden- und Holzabfälle		
150103	Verpackungen aus Holz		
170201	Holz		
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt		
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt		
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten		50 t
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten		
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		
160604	Alkalibatterien	0,1 t	
160605	andere Batterien und Akkumulatoren	0,1 t	
170401	Kupfer, Bronze, Messing	50 t	
080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		0,1 t
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten		0,5 t
160211*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		2 t
160212*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		2 t
160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen		2 t
160215*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile		0,2 t
160601*	Bleibatterien		30 t
160602*	Ni-Cd-Batterien		0,1 t
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien		0,1 t
160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren		0,1 t
170410*	Kabel, die Öl, Lohleenteer oder andere gefährliche Bestandteile enthalten		0,1 t
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten		0,1 t
190211*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		0,1 t
191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten		0,1 t
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		0,4 t
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		0,1 t
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und		4 t

	200123 fallen		
Summe		2.050,20 t	155,00 t
Gesamt- samt- menge		2.205,20 t	

Die Anlage verfügt über eine maximale Gesamtlagerkapazität von 2.205,20 t mit einem Jahresdurchsatz von insgesamt 195.741 t/a. Davon sind 155 t an gefährlichen und 2.050,20 t an nicht gefährlichen Abfällen genehmigt.

4. Nebenbestimmungen Bedingungen, Auflagen und inhaltliche Beschränkungen

4.1 Allgemeines

- 4.1.1. Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben sowie instand zu halten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 4.1.2. Die Anlage darf Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und Samstag von 06:00 bis 18:00 Uhr betrieben werden.
- 4.1.3. Bei einer Stilllegung des Gesamtbetriebs oder einzelner Anlagen ist § 5 Abs. 3 BImSchG zu beachten. Die geplanten Maßnahmen sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen.
- 4.1.4. Alle Anlagen sind entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig sowie nach Bedarf zu warten.
- 4.1.5. Eine aktuelle Auflistung der Art und Menge der gelagerten Abfälle ist im Zugangsbereich des Betriebsgeländes bereit zu halten.

4.2. Arbeitsschutz

- 4.2.1. Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Er ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen.
- 4.2.2. Alle Anlagen sind entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu warten und in einer entsprechenden Wartungs- und Instandhaltungsübersicht zu

dokumentieren.

- 4.2.3. Den Mitarbeitern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen. Diese muss geeignet, funktionstüchtig und einsatzfähig sein.
- 4.2.4. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch entsprechende organisatorische Maßnahmen (Unterweisungen, Arbeitsanweisungen, etc.) die Mitarbeiter in den Arbeitsbereichen, in denen ein zusätzlicher Schutz durch PSA erforderlich ist, diese auch verwenden.
- 4.2.5. Der Arbeitgeber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrenfall und über die Erste Hilfe zu treffen.
- 4.2.6. Allgemein einmal jährlich sowie bei Neueinstellung und bei Bedarf sind die Mitarbeiter hinsichtlich ihren Arbeitsaufgaben und den Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen zu belehren. Der Inhalt der Belehrung soll schriftlich vorliegen. Die Teilnahme ist von jedem Mitarbeiter durch Unterschrift zu bestätigen.
- 4.2.7. Gefährliche Abfälle sind entsprechend dem Stand der Technik zu handhaben und zu lagern (z. B. Asbest nur in hermetisch verschlossenen Behältnissen/Ummantelungen annehmen, lagern und transportieren; A4-Holz in Containern mit Deckel; Metallspäne mit Anhaftungen in dichten Behältern, etc.).
- 4.2.8. Zum Umgang mit Asbest muss mindestens eine Person nach TRGS 519 geschult sein.
- 4.2.9. Alle begehbaren Lager, der Sortierbereich sowie der Gefahren- und Brandmeldebereich (während der Arbeitszeit dauernd besetzte Stelle) müssen mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet sein.
- 4.2.10. Die Rauchabzugsanlage, die Sicherheitsbeleuchtung, etc. müssen auch bei Netzausfall voll wirksam sein.

Hinweise:

4.2.11. Für die Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Die eingesetzten Arbeitnehmer sind vor erster Aufnahme der Tätigkeit und danach jährlich wiederkehrend über die Gefahren der Tätigkeiten und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die unterwiesenen Arbeitnehmer haben die Teilnahme an den Unterweisungen schriftlich zu bestätigen.

4.2.12. Die Arbeitsstättenverordnung mit den zugehörigen technischen Regeln ist zu beachten.

4.2.13. Verkehrswege für den Fahrverkehr müssen so breit sein, dass zwischen den äußeren Begrenzungen der Fahrzeuge und der Grenze der Verkehrswege ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m auf beiden Seiten vorhanden ist. Bei Gegenverkehr ist noch ein Begegnungszuschlag von 0,4 m anzusetzen.

4.2.14. Die Verkehrswege sind freizuhalten.

4.3. Immissionsschutz

4.3.1. Nach den derzeitigen Vorschriften gilt die Nachbarschaft dann als nicht belästigt, wenn die nachstehend genannten Immissionsrichtwerte für die Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nicht überschritten werden:

	tags	nachts
	dB (A)	dB (A)
Industriegebiete (GI)	70	70
Gewerbegebiete (GE)	65	50
Urbane Gebiete (MU)	63	45
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete (MI)	60	45
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (WA)	55	40

Reine Wohngebiete (WR)	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (SO)	45	35

Soweit örtlich durch eine Polizeiverordnung nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Nachtzeit um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

- 4.3.2. Fahrzeuge, die das Betriebsgelände verlassen, sind so zu reinigen, dass Verschmutzungen von öffentlichen Straßen vermieden werden. Dennoch auftretende Verschmutzungen sind möglichst unter Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen unverzüglich zu beseitigen.
- 4.3.3. Es sind ausreichend breite Verkehrswege (mind. 1,25 m) für den Personenverkehr deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 4.3.4. Arbeiten, die Stäube, Dämpfe oder Aerosole emittieren, dürfen nur durchgeführt werden, wenn entsprechend wirksame Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung getroffen werden (z.B. Befeuchtung).

Bei der Verladung und dem Umschlag, sowie Fahrverkehr von Radlader, Bagger und LKW ist bei Bedarf eine entsprechende Wasserbefeuchtung der Fahrwege und der Abfälle durchzuführen.

- 4.3.5. Staubende Güter sind in geschlossenen Behältern zu lagern. Folgende Maßnahmen sind zu berücksichtigen:
- Minimierung der Fallstrecken beim Abwerfen
 - Vermeidung von Überladung und Zwischenabwurf
 - Vermeidung unnötiger Umschlagvorgänge
 - Regelmäßige Reinigung der Hof- und Verkehrsflächen mit Nass-Saug-/Kehrfahrzeug
 - Umschließung des Betriebsgeländes mit 4,50 m hohen Wänden
 - Bewässerung der Holzabfälle beim Verladen (handgeführter Schlauch, Regner)
- 4.3.6. Geruchsintensive Arbeiten sowie Lagerung geruchsintensiver Stoffe sind durch kurze Lagerzeiten zu vermeiden.

4.3.7. Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, oder sonstige Ereignisse, die eine Umweltbelastung (Boden, Wasser, Luft) zur Folge haben können, sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu melden. Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern bleiben unberührt.

Hinweise:

4.3.8. Betriebsbeauftragte

Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage hat im Rahmen der beantragten Tätigkeiten gemäß der gesetzlichen Vorgaben folgende Betriebsbeauftragte zu bestellen und der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Karlsruhe, anzuzeigen:

- Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragte) gemäß § 53 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. Bundesimmissionsschutzverordnung
- Brandschutzbeauftragten gemäß § 10 Arbeitsschutzgesetz
- Ersthelfer gemäß § 10 Arbeitsschutzgesetz
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß § 5 Arbeitssicherheitsgesetz
- Betriebsärzte gemäß § 2 Arbeitssicherheitsgesetz

4.3.9. Als Betreiber des Zwischenlagers müssen Sie in ausreichender Zahl für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes und zuverlässiges Personal beschäftigen. Das Personal muss in der Lage sein, den Betrieb ordnungsgemäß zu führen und die Annahmekontrolle sorgfältig durchzuführen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

4.4. Wasserrecht

4.4.1. Folgende Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn sie bereits bei der Anlieferung in geeigneten Umverpackungen (z.B. nach Gefahrgut) angeliefert werden:

- Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV.-Nr. 150202 fallen

- Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
- biologisch abbaubare Abfälle

4.4.2. Für das Holzlager im Außenbereich „HA“ und den Containerlagerplatz „Absetzer/Abroller“ sind für die Hofeinläufe geeignete Abdichtsysteme (z.B. Abdichtmatten oder Abdichtkissen) vorzuhalten.

4.4.3. Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten, dürfen nur als Bestandteil von haushaltsüblichen Geräten angenommen werden. Elektronische Anlagen dürfen nur angenommen werden, wenn die PCB-Schadstofffreiheit nachgewiesen ist.

4.4.4. Werden haushaltsübliche Geräte angenommen, bei denen PCB-haltige Stoffe austreten, sind diese direkt dem Endentsorger zuzuleiten.

4.4.5. Um den Eintrag von Stoffen in den Boden und in das Grundwasser zu verhindern, sind die gefährlichen Abfallstoffe in dichten und beständigen Behältern zu lagern, die auf einer entsprechend wasserundurchlässigen Flächenbefestigung aufzustellen sind.

4.4.6. Die Containerbehälter sind arbeitstäglich auf auslaufende Flüssigkeiten, z. B. Tropfverluste durch undichte Container oder unsachgemäßes Rangieren zu überprüfen. Sofern Flüssigkeiten festgestellt werden, muss die Ursache ermittelt und der undichte Container ausgetauscht werden. Die Flüssigkeiten sind umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.4.7. Die Lagerflächenversiegelung muss ausreichend dicht gegen das Eindringen von Niederschlags- bzw. Löschwasser sein.

Durch eine umlaufende Aufkantung bzw. entsprechende Einfassung der Lagerflächen ist ein Abfließen von Niederschlags- und Löschwasser auf angrenzende Flächen zu verhindern.

Eigenverbrauchstankstelle

4.4.8. Die Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme hinsichtlich der Anforderungen aus dem Wasserrecht zur Neuerrichtung der Betriebstankstelle der

Fa. Kurz Entsorgung in Bruchsal vom 13.03.2018 des TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Mannheim, Abteilung Anlagensicherheit, Dudenstraße 28, 68167 Mannheim, sind umzusetzen und zu beachten.

4.4.9. Nach der Errichtung der Betriebstankstelle ist die Anlage vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV zu prüfen.

Der Bericht des Sachverständigen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe innerhalb eines Monats nach der Errichtung zu übersenden.

4.4.10. Für die Dieseltankstelle ist gemäß AwSV eine Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen durchzuführen. Die Prüfprotokolle des Sachverständigen sind der zuständigen Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Karlsruhe, vorzulegen.

Des Weiteren ist der Nachweis einer ordnungsgemäßen Stilllegungsüberprüfung der alten Betriebstankstelle zu erbringen.

4.4.11. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Prüfungen von Arbeitsmitteln aufgezeichnet und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen müssen mindestens Auskunft geben über:

1. Art der Prüfung
2. Prüfumfang und
3. Ergebnis der Prüfung

Die Aufzeichnungen können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden. Werden Arbeitsmittel an unterschiedlichen Betriebsorten verwendet, ist ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung vorzuhalten.

4.4.12. Wiederkehrende Prüfungen aller Flächen nach AwSV sind im Abstand von 5 Jahren durchzuführen.

4.4.13. Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, hat der Arbeitgeber wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung muss entsprechend den in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Fristen stattfinden.

Nach Änderungen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit haben können, ist unverzüglich eine außerordentliche Prüfung durchführen zu lassen.

Außergewöhnliche Ereignisse können insbesondere Unfälle, längere Zeiträume der Nichtverwendung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein.

Eigenkontrolle Abscheideranlage

4.4.14. Der Betreiber der Abscheideranlage hat diese eigenverantwortlich in folgendem Umfang im Rahmen der anlagenbezogenen Eigenkontrolle durch einen Sachkundigen nach DIN 1999-100 überprüfen zu lassen:

Überprüfungen	Häufigkeit
Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider	monatlich
Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang	monatlich
Kontrolle der Funktionsfähigkeit der selbsttätigen Verschlusseinrichtung im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen (nach Durchführung einer Generalinspektion erstmalig wieder nach 6 Monaten)	monatlich
Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz bei Wasserdurchfluss, um eine Verstopfung des Einsatzes zu erkennen	monatlich
festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen	

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind in einem Betriebstagebuch zu vermerken. Betriebstagebücher sind vom Betreiber mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die für die Eigenkontrolle erforderlichen Einrichtungen und Geräte sowie das Betriebstagebuch sind bei der Anlage bereitzuhalten. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Hinweise:

4.4.15. Abwasserbehandlungsanlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigem Abwasser) oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungs-

anlagen, sind entsprechend der Zulassung einzubauen, zu betreiben und regelmäßig durch einen Sachkundigen zu warten.

4.4.16. Vor Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen sind die Einleitewerte der Stadt Bruchsal einzuhalten.

4.4.17. In Leichtflüssigkeits-Abscheideanlagen darf nur Abwasser abgeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen, d.h. Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden und somit nach dem Reinigungsprozess deemulgieren.

4.4.18. Der Betreiber der Abscheider hat diese einschließlich der nicht einsehbaren Zulaufleitungen vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren durch einen betreiberunabhängigen Fachkundigen nach DIN 1999-100 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand - einschließlich Überprüfung der Dichtigkeit und sachgemäßen Betrieb - überprüfen zu lassen (Generalinspektion).

4.4.19. Die sonstigen nicht einsehbaren Ablaufleitungen sind gemäß Eigenkontrollverordnung in regelmäßigen Abständen von höchstens 10 Jahren auf Dichtigkeit überprüfen zu lassen.

4.4.20. Die Aufzeichnungen der Dichtigkeitsüberprüfungen sind bis zum Abschluss der folgenden Wiederholungsprüfung, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Überprüfung, aufzubewahren.

4.4.21. Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905), §§ 57 bis 60 in Kraft getreten am 22.04.2017 im Übrigen am 01.08.2017, sind einzuhalten.

4.5. Abfall

- 4.5.1. Abfälle, die ins Zwischenlager eingebracht werden, müssen den Annahmebedingungen des Abfallzwischenlagers entsprechen. Stellt sich bei der Eignungskontrolle heraus, dass die Identität des Abfalls nicht mit den Angaben der Annahmebedingungen übereinstimmt, ist er zurückzuweisen.
- 4.5.2. Zur Dokumentation des gesamten Anlagenbetriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen, in welches den zuständigen Behörden jederzeit Einsicht zu gewähren ist. Darin ist insbesondere Folgendes zu protokollieren:
- Anlieferung: Eingangsdatum
 - Bezeichnung der Abfälle mit Abfall-Schlüsselnummern,
 - Menge der angelieferten Abfälle (Inputmaterial) mit Angaben zur Anfallstelle (Erzeuger)
 - Eingangsanalyse,
 - Lagerung: Containerbelegung, Container-Nummer, sonstige Anlagenrelevante Vorgänge (Betriebsstörungen, Schadensfälle, Wartungen, Anlagenüberprüfungen, Unfälle usw.)
- 4.5.3. Bis spätestens Ende März des Folgejahres sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 54.2 sowohl eine Abfallbilanz als auch ein Jahresbericht gemäß § 31 BImSchG für das abgelaufene Jahr unaufgefordert vorzulegen.
- 4.5.4. Es dürfen nur für Abfälle geeignete Sammel-, Transport- und Lagerbehältnisse verwendet werden; sie sind entsprechend ihrem Inhalt (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel), Wassergefährdungsklasse (WGK) (sofern möglich) und Gefahrensymbol und -bezeichnung nach Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen.
- 4.5.5. Für die Annahme der gefährlichen Abfälle ist das Vorliegen eines gültigen Verwertungs-/ Entsorgungsnachweises bzw. einer gültigen Notifikation notwendig.
- 4.5.6. Die Lagerung der gefährlichen Abfälle im Innenbereich erfolgt in der vorhandenen Lagerhalle (Innenlager, IL). Im Außenbereich erfolgt die Lagerung der gefährlichen Abfälle ausschließlich in geschlossenen Containern (40 m³ Deckelcontainer mit Türen zur Beladung), die entsprechend gekennzeichnet sein müssen.

- 4.5.7. Die Lagerung von Bleibatterien hat in säurebeständigen Behältnissen im Innenbereich zu erfolgen. Die Lagerung von Bleibatterien in Stahlboxen ist nicht zulässig.
- 4.5.8. Sämtliche Abfallbehälter zur Lagerung und zum Transport auf dem Betriebsgelände dürfen unter Einhaltung des maximal zulässigen Befüllgewichts nicht über die Oberkante der Behälterwandung befüllt werden.
- 4.5.9. Bei asbesthaltigen Baustoffen und künstlichen Mineralfasern ist entsprechend den geltenden Anforderungen darauf zu achten, dass diese bereits bei der Anlieferung ordnungsgemäß in Big-Bags verpackt sind. Beim Umladevorgang in Abrollcontainer ist die ordnungsgemäße Verpackung auf eventuelle Beschädigungen zu kontrollieren und beschädigte Big-Bags ggf. durch zusätzliche Big-Bags zu ergänzen. Das Einpacken der beschädigten oder offenen Big-Bags hat unter Einsatz der vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung (Schutzanzug und Staubschutzmaske) zu erfolgen.
- 4.5.10. Die Lagerung der gesamten Stoffe hat gemäß Betriebseinrichtungsplan - Anlage A 2.1 zu erfolgen.

Hinweise:

- 4.5.11. Die Annahme von Abfällen aus privaten Haushalten (z. B. Sperrmüll, Altmetall, Papier, Textilien, mineralische Abfälle, Elektroaltgeräte) im Bring- oder Holsystem (z.B. Container) ist nicht zulässig, sofern diese der Überlassungspflicht gegenüber dem jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegen.

4.6. Brandschutz

- 4.6.1. Die Ausgänge, Notausgänge und Fluchtwege sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Es sind mindestens Piktogramme nach DIN 67510 zu verwenden. Sonnenschutzeinrichtungen und ähnliches dürfen Rettungswege nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für elektrisch betriebene Sonnenschutzeinrichtungen.

- 4.6.2. Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen. Mindestens eine Ausfertigung ist der örtlichen Feuerwehr auszuhändigen. Für die Richtigkeit des Inhalts ist der Ersteller der Unterlagen verantwortlich.
- 4.6.3. Es ist für die Beschäftigten eine Anweisung über das Verhalten im Gefahrenfall aufzustellen. Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerwehrlöscheinrichtungen sowie insbesondere die manuelle Abschieberung des internen Kanalnetzes zum öffentlichen Kanalnetz zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
Dies gilt auch für neu eingestelltes Personal, dieses ist vor Arbeitsbeginn zu belehren.
- 4.6.4. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene Feuerlöscher nach DIN 14 406 bzw. DIN EN3 in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Die Anzahl der Feuerlöscher muss auf Grundlage der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ ermittelt werden. Die Anordnung der Feuerlöscher innerhalb der Gebäude hat an zentralen Stellen sowie im Bereich der vorhandenen Zu- und Notausgänge zu erfolgen. Auf die zweijährliche Prüfpflicht der Feuerlöscher wird hingewiesen.
- 4.6.5. Das Objekt und dessen Nutzung unterliegt gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Brandverhütungsschau vom 17. September 2012, in Kraft getreten am 1. April 2015 (VwV Brandverhütungsschau) Nr. 2.12, der Pflicht zur Durchführung einer regelmäßigen Brandverhütungsschau.
- 4.6.6. Die Lagerbereiche sind zu kennzeichnen. An gut sichtbarer Stelle sind Schilder anzubringen, auf denen die jeweilig für den Lagerbereich zugelassenen Abfallarten angegeben sind.
- 4.6.7. Bindemittel zum Aufsaugen von ausgelaufenen Flüssigkeiten ist stets in ausreichendem Maß bereitzuhalten.

4.6.8. Die Lagergebinde und – behälter sind dauerhaft und abriebfest zu kennzeichnen.

4.7. Sicherheitsleistung

4.7.1. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs ist gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs.3 BImSchG eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Aufgrund der Mengenerhöhung an gefährlichen Abfällen wurde diese Sicherheitsleistung von bisher 62.000 € auf **115.500 €** angehoben.

4.7.2. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, zu erbringen. Die Bürgschaft ist von einem

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

4.7.3. Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform (§ 766 BGB); sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) enthalten.

4.7.4. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zu hinterlegen.

Der Abschluss und das Fortbestehen eines rechtswirksamen Bürgschaftsvertrags als Sicherheitsleistung sowie die Hinterlegung der zugehörigen Bürgschaftsurkunde sind Bedingungen für die Wirksamkeit dieser Genehmigung. Dies bedeutet, dass von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden darf, nachdem die Bürgschaftsurkunde beim Regierungspräsidium Karlsruhe hinterlegt wurde. Der Betrieb der Anlage darf nur so lange fortgesetzt werden, wie der Bürgschaftsvertrag fortbesteht.

- 4.7.5. Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf diesen den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den oben stehenden Vorgaben beim Regierungspräsidium Karlsruhe hinterlegt hat.
- 4.7.6. Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt sind oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.
- 4.7.7. Das Regierungspräsidium Karlsruhe behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen. Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,
- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
 - dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

5. Begründung

5.1 Sachverhalt

Die Firma Kurz Entsorgung GmbH, Mergelgrube 21, 76646 Bruchsal hat mit den Unterlagen vom 02.05.2018 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erhöhung der Lagermengen für die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle und die Neuordnung der Ziffer 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV am Standort Mergelgrube 21, 76646 Bruchsal beantragt.

Die geplante Änderung umfasst die Erhöhung der gefährlichen Abfälle von bisher weniger als 50 Tonnen auf zukünftig maximal 155 Tonnen. Es sind weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Modernisierung der Entwässerungsanlage und der Umsetzung der Betriebstankstelle vorgesehen.

Die Firma Kurz Entsorgung GmbH, Mergelgrube 21, 76646 Bruchsal betreibt an ihrem Standort Mergelgrube 21, 76646 Bruchsal bereits eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen.

Die Lagerhöchstmenge an nicht gefährlichen Abfällen beträgt 2.050,20 t mit einem Jahresdurchsatz von 174,03 t/a.

Die Lagerhöchstmenge an gefährlichen Abfällen beträgt 155,0 t mit einem Jahresdurchsatz von 21,711 t/a.

Die Betriebszeiten für den gesamten Standort sind Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und Samstag von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des seit dem 18.02.1989 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gewerbliche Baufläche Nord“, zuletzt geändert am 10.09.2004.

5.2 Rechtliche Würdigung

Das beantragte und oben unter Nr. 3 beschriebene Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage dar und bedarf der Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese erheblich sein können.

Bei der Anlage der Fa. Kurz Entsorgung GmbH, Mergelgrube 21, 76646 Bruchsal, werden zukünftig die folgenden Nummern des Anhangs zur 4. BImSchV betrieben:

- Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag also die derzeitige **Nummer 8.11.2.4 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV**

Durchsatzleistung max. 629 t/d

- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr also die derzeitige **Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV**

Gesamtlagerkapazität max. 155 t

- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr also die derzeitige **Nummer 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4.**

BlmSchV

Gesamtlagerkapazität max. 2.050 t

- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen also die derzeitige **Nummer 8.12.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV**

Gesamtlagerkapazität max. 430 t

Gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührt waren, zu dem Vorhaben gehört:

- Landratsamt Karlsruhe mit den Fachbereichen:
 - Naturschutz
 - Wasserwirtschaft und Bodenschutz
- Stadtverwaltung Bruchsal
 - Baurecht
 - Brandschutz/Kreisbrandmeister
- Stadtwerke Bruchsal

Für den genannten Antrag hat das Regierungspräsidium ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde am 05.10.2018 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie der Internetseite der Stadt Bruchsal öffentlich bekannt gemacht. Für den Erörterungstermin wurde der 20.12.2018 sowie ggf. die folgenden Werktage bestimmt.

Die Antragsunterlagen lagen von Montag 15.10.2018 bis einschließlich Mittwoch, den 14.11.2018 bei der Stadt Bruchsal und beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme aus.

Die gesetzliche Einwendungsfrist begann am 15.10.2018 und endete am 14.12.2018. Innerhalb dieser Frist wurde eine Einwendung erhoben.

Das Regierungspräsidium hat die rechtzeitig erhobene Einwendung mit dem Einwender, dem Antragsteller und den Trägern öffentlicher Belange an einem Werktag, nämlich am Donnerstag, dem 20.12.2018, im Rathaus der Stadt Bruchsal, Otto-Oppenheimer-Platz 5, 76646 Bruchsal, in öffentlicher Sitzung verhandelt.

Wegen des Inhalts der Einwendungen im Einzelnen wird auf die Verfahrensakte verwiesen, bezüglich ihrer Erörterung auf das Inhaltsprotokoll vom 26.02.2019 des Regierungspräsidiums zum Erörterungstermin. Dieses Inhaltsprotokoll wurde dem Antragsteller und dem Einwender übersandt.

Im Einzelnen wurde folgendes vorgetragen:

Zeitweilige Lagerung – Begriffsdefinition

Der Einwender befürchtet aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffes der „zeitweiligen Lagerung“ eine unbefristete Lagerung von gefährlichen Abfällen und fordert deshalb eine normierte Zeitangabe.

Der Begriff der „zeitweiligen Lagerung“ ist der 4. BImSchV entnommen, die in ihrem zugehörigen Anhang I die Verfahrensformen der erforderlichen Genehmigungsverfahren definiert. Die 4. BImSchV unterscheidet zwischen der „zeitweiligen Lagerung“ nach Nr. 8.12 und der „Lagerung über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr“ nach Nr. 8.14. Aus dieser Differenzierung in der 4. BImSchV ergibt sich, dass eine zeitweilige Lagerung eine Lagerung bis zu einem Jahr sein kann. Der Begriff der zeitweiligen Lagerung ist somit hinreichend bestimmt.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Ziffer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfallstoffen mit dem Ziel der Bereitstellung geeigneter Mengen für den Transport zum Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen. Aus wirtschaftlichen Gründen werden deshalb mög-

lichst kurze Lagerzeiten angestrebt, wobei die Höchstgrenze der zulässigen Lagerung durch die Genehmigung der Ziffer 8.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nicht mehr als ein Jahr betragen darf.

Vorhandene Mengen an Schwefelsäure in Bleibatterien

Der Einwender will eine Auskunft über die auf dem Betriebsgelände insgesamt vorhandene Menge an Schwefelsäure, die in Bleibatterien enthalten sind. Diese lässt sich wie folgt abschätzen:

Nach Auskunft eines Batterieherstellers enthält eine ca. 20 kg schwere Autobatterie durchschnittlich 2 Liter Batteriesäure. Dies entspricht einem Anteil am Gesamtgewicht von ca. 0,1 l/kg bzw. 0,1 m³/t. Da die beantragte Maximalmenge der zeitweilig gelagerten Bleibatterien 30 t beträgt, ergibt sich daraus eine Maximalmenge von 3 m³ Batteriesäure auf dem Betriebsgelände der Fa. Kurz Entsorgung. Die Frage des Einwenders wurde somit beantwortet.

Immissionen in den Boden / in das Wasser

Der Einwender sieht eine potentielle Gefährdung von Boden und Grundwasser durch die Handhabung gefährlicher Abfälle, insbesondere Bleibatterien, im Wasserschutzgebiet III A und möchte sich über vorhandene Gutachten zur Undurchlässigkeit der Bodenbefestigung informieren.

Die Beständigkeit der Bodenbefestigung ist für die zeitweilige Lagerung von Altbatterien nicht maßgebend, da zum einen:

- Die flüssigen wassergefährdenden Stoffe mit den befestigten Flächen nicht in Berührung kommen.
- Gemäß Annahmebedingungen werden nur unbeschädigte Bleibatterien angenommen. Der Batteriekörper selbst ist beständig und dicht.
- Die Bleibatterien werden in dichten und beständigen Kunststoffbehältern (Palettenboxen) aus PE (Polyethylen) gelagert, die als Transportbehälter für diesen Abfallstoff zugelassen sind und eine vollständige Rückhaltung der in den Batterien enthaltenen Schwefelsäure sicherstellen. Somit wird das Prinzip der doppelten Barriere eingehalten, zum einen durch das Gehäuse der Bleibatterie selbst und zum anderen durch die Palettenbox.

Nach der o. a. Mengenabschätzung sind in den Altbatterien maximal 3 m³ Batteriesäure enthalten. Diese Menge ist gemäß Sicherheitsdatenblatt der Wassergefährdungsklasse WGK 1 zuzuordnen. Nach § 39 AwSV ergibt sich für diese Mengen eine

Gefährdungsstufe A, für die gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich ist.

Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist gemäß § 46 AwSV regelmäßig zu kontrollieren. Dabei sind die Zeitintervalle für die Prüfungen für Anlagen der Gefährdungsstufe A nicht fest definiert.

Aufgrund der Lage des Betriebs im Wasserschutzgebiet ist eine Prüfung der Anlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand stets zwingend erforderlich. Die Frage des Einwenders wurde somit beantwortet.

Der Einwender möchte sich informieren, welche Leckage-Erkennungsanlagen auf dem Betriebsgelände angebracht sind und in welchen Zeitabschnitten diese überprüft werden.

Die oberirdischen Lagerbehälter für Kraftstoffe sind doppelwandig ausgeführt und verfügen über Leckanzeigegeräte. Die Prüfzeugnisse der Tanks liegen den Antragsunterlagen bei (siehe Anlage 10). Die Kontrolle erfolgt gemäß § 47 AwSV über einen Sachverständigen vor Inbetriebnahme der Anlage, bei Änderung oder Stilllegung der Anlage sowie wiederkehrend alle 5 Jahre. Die Frage des Einwenders wurde somit beantwortet.

Brandschutz

Der Einwender hinterfragt das Entfallen der Pflicht zur Anbringung von ortsfesten Meldeeinrichtungen sowie Löscheinrichtungen auf dem Betriebsgelände.

Im Rahmen der behördlichen Beteiligung im Genehmigungsverfahren wurde die Stadt Bruchsal, Baurechtsbehörde um fachliche Stellungnahme gebeten.

Mit Stellungnahme vom 14.06.2018 der Stadt Bruchsal wurde der Antragsteller aufgefordert, einen aktualisierten Feuerwehrplan im Benehmen mit der Feuerwehr aufzustellen. Dieser und die darin festgelegten Maßgaben an die Brandmeldung und Löscheinrichtungen wurden in Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister im Vorfeld erarbeitet und zu den Antragsunterlagen nachgereicht. Die Frage des Einwenders wurde somit beantwortet.

Einwendungen und vorgetragene Argumente zur Begründung von erhobenen Einwendungen, die in dieser Genehmigung unter Nr. 5.2 nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden hiermit vorsorglich zurück gewiesen, da sie für das Genehmigungsverfahren und die zu treffende Entscheidung unerheblich waren. Sie stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Reine Sachverhaltsfragen, die keine Einwendungen

darstellen, wurden im Erörterungstermin beantwortet und in der Entscheidung berücksichtigt. Sie müssen nicht beschieden werden.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist zu erteilen, da

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Insbesondere ist das Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die zuständige Behörde durchgeführt worden (§§ 1, 3 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a ImSchZuVO).

Das Vorhaben ist auch nach § 6 Abs. 1 BImSchG genehmigungsfähig. Soweit dies erforderlich ist, wird durch Nebenbestimmungen im Sinne des § 12 BImSchG sichergestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden.

Mit den Nebenbestimmungen kann die Erfüllung der Betreiberpflichten sowie die Beachtung der sonstigen öffentlich – rechtlichen Vorschriften einschließlich der Belange des Arbeitsschutzes bei Errichtung und Betrieb der Anlage sichergestellt werden (§ 6 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG).

Lärm:

Die in den Antragsunterlagen beigefügte Schallimmissionsprognose für den Betrieb der Kurz Entsorgung GmbH am Anlagenstandort Mergelgrube 21, 76646 Bruchsal, vom September 2017, der ISK Ingenieurgesellschaft für Bau- und Geotechnik mbH, Ferdinand-Porsche-Ring 1, 63110 Rodgau, wurde als detaillierte Prognose nach Ziffer A. 2.3 der TA-Lärm für die jeweils nächstgelegenen Wohngebäude durchgeführt. Es wurden folgende Immissionspunkte berücksichtigt:

- Immissionspunkt: IP 1: Mergelgrube 25 (= Nachbargrundstück) Industriegebiet
- Immissionspunkt: IP 2: Im Jonas 19, allgemeines Wohngebiet

Die Unterschreitung des Richtwertes für ein Industriegebiet (GI) nach der TA-Lärm von 70 dB(A) liegt tagsüber bei 14,7 dB(A).

Unter der Berücksichtigung des Richtwertes für ein allgemeines Wohngebiet nach TA-Lärm tags von 55 dB(A) verbleibt eine Differenz von 7,1 dB(A) an IP 2.

Die ermittelten Beurteilungspegel unterschreiten die an den betrachteten Immissionspunkten geltenden Richtwerte gemäß TA-Lärm jeweils um deutlich mehr als 6 dB. Hinsichtlich der Immissionsorte 1 und 2 kann gemäß Nr. 3.2.1 der TA-Lärm auf die Ermittlung der Vorbelastung verzichtet werden, da die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

UVP-Vorprüfung:

Durch das Betreiben einer Anlage nach Nummer 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen, war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 6 bis 14 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.7.1.2 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf nachfolgende Gründe:

Aufgrund der Lage innerhalb der weiteren Schutzzone, Zone III A, des mit Rechtsverordnung des Landratsamtes Karlsruhe vom 19.11.2015 festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnen 1 bis 3 der Wassergewinnungsanlage Wasserwerk Heidelheim der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb) ist besonderes Augenmerk auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu legen. Die beantragten Änderungen beziehen sich auf die Erhöhung der Lagermengen fester wassergefährdender Stoffe. Die wasserundurchlässige Flächenbefestigung sowie die dichte Lagerung der Stoffe in beständigen Behältern verhindern den Eintrag von Stoffen in den Boden und in das Grundwasser. Die gefährlichen Abfälle werden ausschließlich in Containern oder Aufbewahrungskästen zeitweilig gelagert. Die Entladung der angelieferten, gefährlichen Abfälle erfolgt von Container zu Container, sodass eine Verfrachtung von Inhaltsstoffen der gefährlichen Abfälle nicht zu erwarten ist.

Die Mitteilung nach § 5 Abs. 2 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 05.10.2018 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe öffentlich bekannt gemacht.

Löschwasser-Rückhaltung:

Die beantragte Anlagenänderung fällt nicht unter die Regelungen der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie, da die Mengenschwelle der Lagermengen nicht erreicht wird. Anfallendes Löschwasser wird im Brandfall über die undurchlässige Hofbefestigung der Grundstücksentwässerungsanlage zugeführt und kann nicht im Boden versickern. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist über einen Leichtflüssigkeitsabscheider an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Die Vorgaben der Abwassersatzung werden eingehalten. Somit können unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen nachteilige Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Befreiung aus dem Wasserschutzgebiet Zone III A:

Das Grundstück des Standorts befindet sich innerhalb der Schutzzone III a des Wasserschutzgebiets Bruchsal-Heidelsheim.

Die Firma Kurz Entsorgung GmbH hat mit Schreiben vom 14.08.2018 einen Antrag auf Befreiung nach § 10 aus der Wasserschutzgebietsverordnung gestellt.

Das Landratsamt Karlsruhe hat mit Stellungnahme vom 03.09.2018 mitgeteilt, dass gegen die beantragte Befreiung von der Schutzgebietsverordnung keine Einwände bestehen wenn die festgelegten Nebenbestimmungen:

- Ausreichende Dichtheit der Lagerflächenversiegelung gegen das Eindringen von Niederschlags- bzw. Löschwasser
- Umlaufende Aufkantung bzw. entsprechende Einfassung der Lagerflächen zur Verhinderung des Abfließens von Niederschlags- und Löschwasser auf angrenzende Flächen

eingehalten werden.

Da durch das beantragte Änderungsvorhaben der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes bei Einhaltung der in dieser Genehmigung festgelegten Voraussetzungen nicht gefährdet wird, kann die Befreiung nach § 52 WHG und § 10 der Wasserschutzgebietsverordnung somit erteilt werden.

Eigenverbrauchstankstelle:

Die Diesel-Eigenverbrauchertankstelle mit einem Lagervolumen von 3.000 Liter ist mit doppelwandigen Tanks und Leckanzeigegeräten ausgestattet, für die die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen vorliegen. Die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen ist damit sichergestellt. Die Betankungsfläche wird gemäß ATV-DVWKA A 781 und DWA A 786 aus flüssigkeitsdichtem Stahlbeton hergestellt. Die Bauausführung des neuen Betankungsplatzes wird von einem Sachverständigen nach § 47 AwSV begleitet.

Die Erteilung einer Baugenehmigung für die Eigenbetriebstankstelle war nicht erforderlich, da Behälter für wassergefährdende Stoffe mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ gemäß Anhang (Nr 6 c) zu § 50 LBO) grundsätzlich verfahrensfrei sind. Die Aufstellung innerhalb von Wasserschutzgebieten ist unabhängig vom Lagervolumen anzeige- und genehmigungspflichtig. Eine Baugenehmigung ist bei oberirdischen Tanks erst ab einem Lagervolumen von mehr als 5.000 Liter einzuholen.

In der Wasserrechtlichen Stellungnahme zur Neuerrichtung der Betriebstankstelle der Fa. Kurz in Bruchsal vom 13.03.2018, erstellt vom TÜV SÜD Industrieservice GmbH, Niederlassung Mannheim, kommt der Sachverständige zu dem Schluss, dass die Betriebstankstelle die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt und dass aus dessen Sicht keine Vorbehalte gegen die Errichtung der Anlage bestehen.

Die Eignungsfeststellung der Betriebstankstelle kann somit erteilt werden.

Vorlage angepasstes Brandschutzkonzept:

Mit E-Mail vom 31.07.2018 der Stadt Bruchsal – Baurechtsbehörde, wurde auf die Forderung der Anpassung des Brandschutzkonzeptes verzichtet.

Im Benehmen mit der Feuerwehr Bruchsal kam die Baurechtsbehörde zum Entschluss, dass gegenüber den bestehenden Genehmigungen keine weiteren oder höheren Anforderungen bezogen auf den Brandschutz zu stellen sind. Die bisherigen Auflagen aus den bereits bestehenden Genehmigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Durch die geplanten Änderungen sollte der Feuerwehrplan nebst Erreichbarkeitsverzeichnis den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Dieser und die darin festgelegten Maßgaben an die Brandmeldung und Löscheinrichtungen wurden in Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister im Vorfeld erarbeitet und zu den Antragsunterlagen nachgereicht.

Vorlage Ausgangszustandsbericht:

Die Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand ist gemäß §§ 10 Abs. 1a, 3 Abs. 9 BImSchG i. V. m. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstu-

fung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) hinsichtlich des Abfalls nicht erforderlich und hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe ist die Möglichkeit der Verschmutzung ausgeschlossen (§ 10 Abs. 1a S.2 BImSchG).

Inhalt Genehmigungsbescheid:

Nach § 21 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) muss der Genehmigungsbescheid enthalten:

1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragstellers, (s. Nr. 6.1)
2. die Angabe, dass eine Genehmigung, eine Teilgenehmigung oder eine Änderungsgenehmigung erteilt wird, und die Angabe der Rechtsgrundlage, (s. Nr. 5.2)
3. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Genehmigung einschließlich des Standortes der Anlage (s. Nr. 5.1) sowie den Bericht über den Ausgangszustand (hier nicht erforderlich),
- 3a. die Festlegung der erforderlichen Emissionsbegrenzungen (s. Nr. 4 ff) einschließlich der Begründung für die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, (hier nicht erforderlich)
4. die Nebenbestimmungen zur Genehmigung, (s. Nr. 4 ff)
5. die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und die Behandlung der Einwendungen hervorgehen sollen (s. Nr. 5.2); bei UVP-pflichtigen Anlagen ist die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b in die Begründung aufzunehmen, (hier nicht erforderlich)
6. Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, (s. Nr. 5.2)
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung. (s. Nr. 7)

Außer den nach § 21 Absatz 1 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle, (s. Nr. 4 ff)
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen (s. Nr. 4 ff)
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen, (s. Nr. 4 ff)

- b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten, (hier nicht erforderlich)
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung (s. Nr. 4 ff),
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (s. Nr. 4 ff) sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (hier nicht erforderlich)
 4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs (s. Nr. 4 ff)
 5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung (nicht zu erwarten)

In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c) sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Anwendbarkeit der Störfallverordnung:

Die Prüfung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung nach Anhang I der 12. BImSchV ergab, dass die beantragte Anlage keinem Betriebsbereich nach § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV unterliegt. Die Bestellung eines Störfallbeauftragten gemäß 5. BImSchV ist aus diesem Grund nicht notwendig.

Sicherheitsleistung:

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Sicherheitsleistung aufgrund der Mengenerhöhung an gefährlichen Abfällen von bisher 62.000 € auf **115.500 €** angehoben.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der **maximal zulässigen Menge** an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfällen, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar (vgl. hierzu das o. a. Urteil des BVerwG vom 13.03.2008). Die Erfahrung hat bestätigt, dass gerade in den Fällen, in denen ein Betreiber nicht mehr willens oder in der Lage war, selbst eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der Anlage vorhandenen Abfälle durchzuführen, in der letzten Phase des Betriebs die vorhandene Lagerkapazität häufig voll ausgeschöpft oder sogar überschritten wurde.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der nach der Genehmigung maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart. Abfälle mit positivem Marktwert bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt, wobei allerdings auch keine saldierende Aufrechnung möglicher Erlöse aus deren Verkauf erfolgen darf. Gerade im Falle einer drohenden Insolvenz ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Verwirklichung dieses Risikos sämtliche Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Liquidität des Betriebs bereits ausgeschöpft sind, wozu auch der gewinnbringende Verkauf von Abfällen mit positivem Marktwert gehört.

Für die jeweils zu betrachtenden Abfälle müssen realistische Entsorgungskosten am Markt bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung zu Grunde gelegt werden.

Da deren künftige Entwicklung zum Zeitpunkt dieser Anordnung nicht sicher prognostizierbar ist, muss im Zweifel ein konservativer Ansatz auf der Grundlage aktueller Entsorgungskosten für die betreffenden Abfallarten gewählt werden. Insbesondere verbietet es sich im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung, lediglich aktuell sehr günstige Entsorgungspreise anzusetzen, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert erscheint.

Analyse-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes werden als Zuschlag berücksichtigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 13.03.2008 einen derartigen Zuschlag in Höhe von 15 % ausdrücklich gebilligt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß Auflistung (siehe Antragsunterlagen Anlage 7) durch die Angabe der maximalen Lagermengen der gelagerten Abfallstoffe und entsprechenden Entsorgungskosten wie folgt:

Summe Entsorgungskosten (netto)	= 84.342,00 €
+ 15 % Transportkosten	= 12.651,30 €
= Zwischensumme	= 96.993,30 €
zzgl. 19 % Ust.	= 18.428,73 €
Summe (brutto)	= 115.422,03 €
<u>Gerundet</u>	= <u>115.500,00 €</u>
 zu erbringende Sicherheitsleistung	 = 115.500,00 €

Dieser Berechnung liegen die vom Antragsteller genannten Entsorgungspreise zu Grunde, die die Genehmigungsbehörde mit eigenen Erkenntnissen und Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg abgeglichen hat.

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung der Sicherheitsleistung in dieser Höhe überwiegt das private Interesse an der Festsetzung einer möglichst geringen Sicherheitsleistung. Nur durch eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe ist gewährleistet, dass die Kosten der Abfallentsorgung und der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände des Betriebsgeländes nach einer Betriebseinstellung nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

In Nr. 4.7.7 dieser Genehmigung ist die Möglichkeit einer Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass diese aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung – in Ausübung des Auswahlermessenes zur Art des Sicherungsmittels – sind Insolvenzfestigkeit und administrative Praktikabilität. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und die Regierungspräsidien von Baden-

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

